

# Merkzettel

Personalrat Hauptschule Regierungsbezirk Düsseldorf



## Aufgaben der Lehrerräte

Seit dem 1.8.2013 sind auf die Schulleitungen erweiterte Aufgaben übertragen worden, was direkte Auswirkungen auf die Funktion und Arbeitsweise von Lehrerräten hat.

### 1. Aufgaben und Rechte der Lehrerräte

Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleitung ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der oben genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören. Der Lehrerrat hat einmal im Jahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten. Zweimal im Jahr soll ein Gespräch mit der Schulleitung stattfinden.

### 2. Schulleiter/innen als Dienstvorgesetzte

Seit dem 1.8.2013 übernehmen die Schulleiter/innen Aufgaben als Dienstvorgesetzte. Bei auslaufenden Schulen werden diese Aufgaben nur auf Antrag übertragen.

### Aufgabenkatalog von Schulleiterinnen und Schulleitern als Dienstvorgesetzte:

Obligatorischer Katalog	
Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte
1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe;	1. Auswahl für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse;
2. Entlassung auf eigenen Antrag;	2. <u>Auflösungsvertrag</u> ;
3. Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland und in das angrenzende Ausland;	3. Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland und in das angrenzende Ausland;
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen,	4. Erteilung eines Zeugnisses;
5. <u>Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit</u> ;	5. <u>Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit</u> ;
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub.	6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub.

Bei den unterstrichenen Angelegenheiten hat der Lehrerrat ein Mitbestimmungsrecht. Er übernimmt dann die Funktion eines Personalrates und muss die Gesetzesvorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes anwenden. Wenn Schulleitungen und Lehrerrat sich bei einer Maßnahme nicht einigen, kann der Lehrerrat die Maßnahme ohne Begründung ablehnen. Dann ist der zuständige Personalrat gefragt. Unabhängig davon hat der Lehrerrat bei all diesen Fragen ein Informations-, Beratungs- und Vermittlungsrecht.

Personalrat Hauptschulen bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnhof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 4180 • Fax 0211 - 475 4880

[edgar.koellner@brd.nrw.de](mailto:edgar.koellner@brd.nrw.de) • [www.pr-hauptschule.de](http://www.pr-hauptschule.de) • Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9-15.30 Uhr; Fr 9-14 Uhr

Thema: Lehrerrat

Im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können Schulleitungen und Schulleiter zusätzlich die Übertragung folgender Aufgaben beantragen. Schulen aus dem Projekt „Selbstständige Schule“ haben ebenfalls diesen erweiterten Katalog.

<b>Fakultativer Katalog</b>	
<b>Beamtinnen und Beamte</b>	<b>Tarifbeschäftigte</b>
1. <u>Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung);</u> 2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit	1. <u>Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung</u>

Der Lehrerrat übernimmt nun bei allen Einstellungen die Aufgaben des Personalrates.

### **Weitere Beteiligungsrechte**

#### **Auswahl für Fortbildungsveranstaltungen**

Durch das Schulgesetz ist geregelt, dass die Schulleitung hinsichtlich der Auswahl zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zuständig ist (§ 59,6 SchulG). Der Lehrerrat ist dabei zu beteiligen.

#### **Befristete Vertretungseinstellungen**

Hier hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht. Damit hat er das Recht, alle Bewerbungsunterlagen einzusehen und bei eventuell stattfindenden Einstellungsgesprächen teilzunehmen. Das ist wegen der Eilbedürftigkeit in der Praxis so nicht umzusetzen. **Der Personalrat Hauptschule ist deshalb damit einverstanden, dass stattdessen die Lehrerräte in das Auswahlverfahren mit einbezogen werden.**

### **3. Was braucht der Lehrerrat?**

Wir meinen: Wenn der Lehrerrat als Personalrat und Interessenvertreter der Lehrkräfte und des anderen pädagogischen Personals Aufgaben übernehmen soll, müssen auch die notwendigen materiellen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören vor allem Zeitressourcen bzw. eine entsprechende Unterrichtsentlastung. Nach den Vorgaben des MSW kann der Lehrerrat bisher nur aus dem völlig unzureichendem Lehrertopf zeitlich für seine Arbeit entlastet werden. Das ist unverantwortlich und führt zu Mehrbelastung.

Die Schulen sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass Lehrerräte angemessene Arbeitsbedingungen bekommen: Dazu gehören u. a.:

- gemeinsame geblockte Stunden
- angemessene zeitliche Entlastung
- ein eigener oder mitbenutzter Raum
- ein abschließbarer Schrank
- qualifizierte Fortbildung
- Zugriff auf ein Budget
- eigene Mail-Adresse